

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Österreichs,

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Futtermittelindustrie unter Pkt. a. angehören, sofern die Erzeugung von Futtermitteln jahresumsatzmäßig überwiegt oder der Betrieb nicht einem anderen Kollektivvertrag unterliegt
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungszeitraum

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. August 2025** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis der 38,5 stündigen Wochenarbeitszeit.

Zur Ermittlung des Stundenlohnes ist der Monatslohn durch 167 zu teilen.

Kategorie:	Monatslohn Euro
1. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	2.725,00
2. TankwagenfahrerInnen	2.659,00
3. KraftfahrerInnen	2.413,00
4. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, WächterInnen, MitfahrerInnen und HubstapelfahrerInnen	2.312,00
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen	2.204,00
6. Sonstige ArbeitnehmerInnen	2.076,00

IV. Lehrlingseinkommen

Das Lehrlingseinkommen ist gemäß § 11 RKV zu berechnen.

V. Dienstalterszulage

Den länger als 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

	pro Monat
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	36,64
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	42,70
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	46,77
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	59,00
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	63,06

Zur Ermittlung der Stunden-DAZ ist die Monats-DAZ durch 167 zu teilen.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Uraubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcher Art bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VI. Reisekostenentschädigungen/Zehrgelder für ChauffeurInnen und MitfahrerInnen

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der/die ChauffeurIn bzw. MitfahrerIn zur Ausführung eines ihm/ihr erteilten Auftrages die Arbeitsstätte des Arbeitgebers verlässt.

Die Dienstreise beginnt, wenn sie von der Arbeitsstätte aus angetreten wird, mit dem Verlassen der Arbeitsstätte. In allen anderen Fällen beginnt die Dienstreise mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung. Die Dienstreise endet mit der Rückkehr zur Arbeitsstätte bzw. mit der reisenotwendigen Rückkehr in die Wohnung.

Für die Bestreitung des mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Mehraufwandes erhält der/die ChauffeurIn bzw. MitfahrerIn ein Taggeld von mindestens € 21,18 wobei durch Betriebsvereinbarung ein höherer Betrag bzw. der Höchstbetrag laut Einkommenssteuerrichtlinie von € 30,00 vereinbart und bezahlt werden kann. Ein Taggeld fällt erst bei einer Dienstreise von mehr als 3 Stunden Dauer an. Für jede angefangene Stunde wird ein Zwölftel des vollen Taggeldes berechnet.

Ist bei Fernfahrten eine Übernachtung notwendig, erhöht sich das Zehrgeld um weitere € 21,18 (Nachtgeld). Anstelle des Nachtgeldes können auch die tatsächlichen Kosten der Übernachtung gegen Vorlage eines Belegs vergütet werden.

VII. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Bestehende Überzahlungen bleiben bei Inkrafttreten des neuen Kollektivvertrages (01.08.2025) in ihrem euromäßigen Ausmaß aufrecht.

Wien, am 31. Juli 2025

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Dr. Gerhard BAUERNFEIND

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Erwin A. KINSLECHNER